



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-22-003

☎ 0228

oder 14-0

Bonn
3. Mai 2022

Genehmigung der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 35 CACM-VO

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-2119 Malmö, Schweden, vertreten durch den Vorstand

– Antragstellerin –

wegen

Genehmigung der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 3. Mai

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

2022 entschieden

1. Die Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wird wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR¹“) Hansa² gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 („CACM-VO“) gegenüber der Antragstellerin. Es handelt sich um die Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs der Methode, die die Bundesnetzagentur bereits in Abänderung des Beschlusses ihrer Beschlusskammer 6 vom 20. Februar 2019 (Az. BK6-18-028) unter dem Aktenzeichen 622-21-005 am 19. Mai 2021 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH genehmigt hat.

Die Antragstellerin betreibt seit 1994 eine Gleichstrom-Verbindungsleitung mit einer Kapazität von 600 MW zwischen den Gebotszonen Deutschland/Luxemburg und Schweden 4 („DE/LU-SE4“). Durch Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. November 2019 ist die Antragstellerin als unabhängiger Transportnetzbetreiber gemäß §§ 10 ff. EnWG zertifiziert (Az. BK6-17-087)³.

Am 20. Februar 2019 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur die Methode für das

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CCR Hansa wurde durch ACER-Entscheidung 06/2016 vom 17.11.2016 determiniert und durch ACER-Entscheidung 04/2019 vom 1. April 2019 erweitert. Sie umfasst die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg, bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO GmbH, die Gebotszonengrenze Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg, bewirtschaftet durch Energinet.dk und 50Hertz Transmission GmbH und die Gebotszonengrenze Schweden 4 - Polen, bewirtschaftet durch Svenska kraftnät und PSE S.A. sowie die Gebotszonengrenze Dänemark 1 - Niederlande, bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO B.V. Mit ACER-Entscheidung 04/2021 vom 10. Mai 2021 wurde die Gebotszonengrenze Deutschland/Luxemburg – Schweden 4, bewirtschaftet von der Antragstellerin, der CCR Hansa zugeordnet.

³ Beschluss BK6-17-087 vom 19. November 2019 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-087/BK6-17-087_Beschluss_2019_11_19.html.

koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Hansa gemäß Art. 9 Abs. 7 Buchst. c i.V.m. Art. 35 CACM-VO gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH und der TenneT TSO GmbH genehmigt (Az. BK6-18-028)⁴. Parallel erfolgte die Genehmigung der Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa⁵.

Mit Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“) vom 10. Mai 2021 wurde die von der Antragstellerin bewirtschaftete Gebotszonengrenze DE/LU-SE4 der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet (Az. 04/2021).

Am 19. Mai 2021 hat die Bundesnetzagentur in Abänderung des Beschlusses ihrer Beschlusskammer 6 vom 20. Februar 2019 die Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Hansa gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 CACM-VO gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH und der TenneT TSO GmbH genehmigt (Az. 622-21-005)⁶. Parallel erfolgte die Genehmigung der Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa⁷. Mit Bescheid vom 20. April 2021 hatte die Bundesnetzagentur die Antragstellerin auf ihren Antrag vom 9. April 2021 hin zum Verwaltungsverfahren 622-21-005 beigelegt.

Mit Schreiben vom 27. August 2021 hatte die Bundesnetzagentur die Antragstellerin aufgefordert, bis zum 28. Februar 2022 einen Antrag zur Genehmigung der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Hansa gemäß Art. 35 CACM-VO mit Wirkung gegenüber der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin mit Antragstellung im hiesigen Verfahren am 25. Februar 2022 nach. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag nicht öffentlich konsultiert, da lediglich die Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs der Methode in Rede stand und insofern von Vertretern der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise kein weiterer Beitrag zur Sachaufklärung zu erwarten war.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom 19. Mai 2021 (Az. 622-21-005) und ihrer

⁴ Beschluss BK6-18-028 vom 20. Februar 2019 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-028/BK6-18-028_beschluss_vom_20_02_19.html.

⁵ Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

⁶ Genehmigung 622-22-005 vom 19. Mai 2021 der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/EU-Genehmigungsverfahren>

⁷ Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die niederländische Regulierungsbehörde ACM, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

Beschlusskammer 6 vom 20. Februar 2019 (Az.: BK6-18-028) Bezug genommen.

B.

Die diesem Bescheid als Anlage I angehängte Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Hansa gemäß Art. 35 CACM-VO wird gegenüber der Antragstellerin genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

Die Antragstellerin ist gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. 35 CACM als ÜNB der CCR Hansa antragsbefugt, nachdem die von der Antragstellerin bewirtschaftete Gebotszonengrenze DE/LU-SE4 mit Entscheidung der ACER vom 10. Mai 2021 der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet wurde.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung nach Art. 9 Abs. 7 Buchst. c i.V.m. Art. 35 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁸ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 EltVO. Eine obligatorische Kammerzuständigkeit besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 EnWG.

Da die vorliegende Methode wortgleich mit der bereits genehmigten Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Hansa gemäß Art. 35 CACM-VO ist, war eine (erneute) Konsultation mit den Interessenträgern gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 12 CACM-VO nicht erforderlich.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Hansa erfüllt die Vorgaben von Art. 35 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Mit der Genehmigung wird lediglich der subjektive Anwendungsbereich der Kapazitätsberechnungsmethode um die Antragstellerin erweitert. Eine inhaltliche Änderung wird nicht beantragt.

Da die von der Antragstellerin bewirtschaftete Gebotszonengrenze DE/LU-SE4 mit Entscheidung

⁸ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

der ACER vom 10. Mai 2021 der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet wurde, oblag es gemäß Art. 9 Abs. 1 CACM-VO der Antragstellerin einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung der Kapazitätsberechnungsmethode zu stellen.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die vorangegangenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom 19. Mai 2021 (Az. 622-21-005) und der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az.: BK6-18-028) Bezug genommen.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 3. Mai 2022

Anlage

Im Auftrag

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

Methode für das Koordinierte Redispatching
und Countertrading der ÜNB der Kapazitätsbe-
rechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der
Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission
vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie
für die Kapazitätsvergabe und das Engpassma-
nagement

19. Februar 2021

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode der Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung beschrieben¹.
- (2) Dies ist eine gemeinsame Methode für das Koordinierte Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „CRC-Methode“ bezeichnet) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet).
- (3) Die vorliegende CRC-Methode berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und sonstigen Methoden der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EU) 2019/943“ bezeichnet) sowie den Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über die Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak (im weiteren Verlauf als „KF CGS“ bezeichnet) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943². Die CACM-Verordnung legt Regelungen zur Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, der Betriebssicherheit und der Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität fest und definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCR auf europaweiter Ebene und über Gebotszongrenzen hinweg. Die SO-Verordnung definiert Regelungen und Anforderungen zur Entwicklung von Methoden mit dem Zweck der Wahrung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung trägt die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die CRC-Methode gewährleistet die Betriebssicherheit sowie die faire und diskriminierungsfreie Behandlung der ÜNB (Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 3 Buchstabe e der CACM-Verordnung). Sie gewährleistet die Betriebssicherheit durch Spezifizierung eines Verfahrens zur Koordinierung von Maßnahmen für das Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „RD und CT“ bezeichnet) von grenzüberschreitender Bedeutung, wobei der/die Regionale(n) Sicherheitskoordinator(en) als Vermittler dienen, um eine regionale Koordinierung und Abstimmung zu gewährleisten. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung der ÜNB.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CACM-Verordnung formalisiert die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa das koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa, einschließlich der Erleichterung einer Behebung physischer Engpässe in den angrenzenden Wechselstromnetzen mit grenzüberschreitender Bedeutung für die Gebotszongrenzen der CCR Hansa. Als solcher kann ein physischer Engpass in dem angrenzenden Wechselstromnetz an einer Seite des Interkonnektors, welcher effektiv durch koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa behoben werden kann, die Lastflussbedingungen in dem angrenzenden Wechselstromnetz auf der anderen Seite des Interkonnektors beeinflussen.
- (6) Die CRC-Methode der CCR Hansa fördert die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen, die eine effiziente und sichere Nutzung der Übertragungsinfrastruktur ermöglichen werden (Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 3 Buchstabe c der CACM-Verordnung). Durch eine Verbesserung der Koordinierung zwischen den ÜNB und die Ermöglichung einer effektiven Nutzung von RD- und CT-Ressourcen gewährleistet und verbessert die CRC-Methode die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen und trägt zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Elektrizitätssektors in der Union bei (Artikel 3 Buchstabe f und g der CACM-Verordnung).

¹ ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung) http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES_CCR_DECISION/Annex%20I.pdf

² Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Gewährung einer Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32020D2123&qid=1608200554462>

- (7) Die ÜNB der CCR Hansa betrachten Countertrading als Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe zwischen zwei Gebotszonen, für welche die präzise Erzeugungs- bzw. Lastflussmuster-Umstellung nicht vordefiniert ist und Redispatching als eine Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe durch Umstellung eines bestimmten Erzeugungs- bzw. Lastflussmusters. Insbesondere bezieht sich RD auf einen bzw. mehrere ÜNB bei Auftreten eines Engpasses und verlangt von spezifischen Erzeugungsanlagen (bzw. spezifischen Verbrauchern), die Produktion zu beginnen bzw. zu erhöhen und von spezifischen anderen Erzeugungsanlagen, die Produktion einzustellen bzw. zu verringern, um die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten.
- (8) Die Notwendigkeit für RD und CT, welche die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa beeinflussen, kann in unterschiedlichen zeitlichen Rahmen definiert werden, d. h. von Day-Ahead bis Echtzeit, um Engpässe zu beheben und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten. Diese CRC-Methode gewährleistet, dass die während der Planungsphase in einem zeitlichen Rahmen definierten RD- und CT-Maßnahmen auch in den nachfolgenden zeitlichen Rahmen berücksichtigt werden.
- (9) RD und CT können im Echtzeitbetrieb gemäß Artikel 23 der SO-Verordnung, welcher die Grundsätze für die Vorbereitung, Aktivierung und Koordinierung von Entlastungsmaßnahmen regelt, verwendet werden³.
- (10) Gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung stellt jeder ÜNB dem RSC der CCR Hansa eine aktualisierte Liste möglicher Entlastungsmaßnahmen und deren erwartete Kosten der in Artikel 22 der SO-Verordnung genannten Kategorien bereit.
- (11) Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a der SO-Verordnung wird der regionale Sicherheitskoordinator (RSC) der CCR Hansa auf der Grundlage der dem RSC zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen zur Entlastung von Einschränkungen der Betriebssicherheit empfehlen.
- (12) In der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse identifiziert der RSC der CCR Hansa die Notwendigkeit und unterbreitet den ÜNB der CCR Hansa Vorschläge für die Planung von RD- und CT-Maßnahmen auf der Grundlage der wirksamsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen. Dieser ständige Prozess, gespeist durch aktualisierte Informationen wie aktualisierte gemeinsame Netzmodelle, findet vom Day-Ahead bis zum Tag des Betriebes statt. Die Aktivierung von RD- bzw. CT-Maßnahmen erfolgt so nah an der Betriebszeit wie möglich. Dieser Zeitpunkt ist zwischen den ÜNB zu koordinieren, um eine Aktualisierung der Planung mit den neuesten Informationen zu ermöglichen. Dieses Verfahren ermöglicht eine verbesserte Auswahl von RD- und CT-Maßnahmen und eine Aktivierung solcher Maßnahmen ausschließlich bei Bedarf.
- (13) Diese CRC-Methode gewährleistet die Dokumentation der Notwendigkeit zur Anwendung von RD und CT durch die vom RSC der CCR Hansa oder vom ÜNB der CCR Hansa durchgeführte Betriebssicherheitsanalyse und in Echtzeit durch die ÜNB, wie in Artikel 7 beschrieben. RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung, die im Rahmen der Betriebssicherheitsanalyse als Lösungen bei Verstößen gegen die Betriebssicherheitsgrenzwerte identifiziert und getestet wurden, werden dadurch als Notwendigkeit zur Gewährleistung der Systemsicherheit verifiziert.
- (14) Die Einzelheiten der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und der regionalen Koordination der Betriebssicherheit im Hinblick auf zeitliche Planung, Umfang etc. sind nach Artikel 75 bis 78 der SO-Verordnung zu beschließen.
- (15) Mit dem Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über eine Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 wurde für die KF CGS eine Freistellung für 10 Jahre gewährt.

LEGEN DIE FOLGENDE CRC-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:

³ Entlastungsmaßnahmen gemäß der SO-Verordnung schließen RD und CT mit ein.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese CRC-Methode ist als gemeinsame Methode der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung zu betrachten und umfasst die koordinierten RD- und CT-Maßnahmen an den zur CCR Hansa gehörenden Gebotszonengrenzen, für welche die CACM-Verordnung gilt. Gleichzeitig kann auf der Grundlage dieser Methode die Kostenteilung für die Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in der CCR Hansa gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung erfolgen.
2. Die CRC-Methode umfasst die zeitlichen Rahmen von Day-Ahead bis Echtzeit, entsprechend den zeitlichen Rahmen der in der CCR Hansa gemäß Artikel 20 der CACM-Verordnung entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke der CRC-Methode die in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/943, der Richtlinie (EU) 2019/944, der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission (im weiteren Verlauf als „Transparenzverordnung“ bezeichnet) und dem Beschluss (EU) 11/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über die Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser CRC-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. „RSC“ bezeichnet – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – den/die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der SO-Verordnung für die CCR Hansa ernannten regionalen Sicherheitskoordinator(en) (RSC), der/die die ihm/ihnen nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c (i) der SO-Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt/erfüllen;
 - b. „ÜNB“ bezeichnet den/die ÜNB der CCR Hansa, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
3. In dieser CRC-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der Methode.
 - c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser CRC-Methode; und
 - d. jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen für Redispatching und Countertrading-Maßnahmen innerhalb der CCR Hansa

1. RD- und CT-Maßnahmen in der CCR Hansa werden auf der Grundlage geeigneter Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 mit den folgenden Zielen angewandt:
 - a. um technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa aufrecht zu erhalten
 - b. um Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen zu bewältigen
 - c. um die dem Markt bereitgestellte Kapazität auf dem Interkonnektor im Fall eines Engpasses auf einem Interkonnektor an welchen mehrere Windparks direkt angeschlossen sind, aufrechtzuerhalten, wenn ein solcher Engpass durch eine fehlerhafte Windprognose für einen dieser Windparks verursacht wurde

- d. für den Fall, dass die RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa vom Regionalen Sicherheitskoordinator (RSC) auf der Grundlage von Betriebssicherheitsanalysen vorgeschlagen werden, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, 3 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Absatz 1 Buchstabe c nicht genannt werden
 - e. für den Fall, dass RD- und CT-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa in Situationen koordiniert werden, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d nicht beschrieben werden
2. Die Koordinierung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d beschriebenen Maßnahmen muss den in Artikel 4 und 5 festgelegten Bestimmungen folgen, während die Koordinierung von Maßnahmen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e den in Artikel 5 festgelegten Bestimmungen folgen muss.

Artikel 4

Regional koordiniertes Redispatching und Countertrading

1. Artikel 70 Absatz 4, 76 Absatz 1 Buchstabe b und 78 der SO-Verordnung gelten für die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen zur Behebung im Rahmen der Betriebssicherheitsanalyse identifizierter physischer Engpässe. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- a. Die ÜNB übermitteln dem RSC eine Liste möglicher RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten. Die Liste ist dem RSC vor Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse zu übermitteln. Diese Liste muss im höchstmöglichen Umfang auf bestehende Marktmechanismen sowie die für die Regelzonen der ÜNB, einschließlich Interkonnektoren, geltenden geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gestützt werden.
 - b. Sofern der RSC im Rahmen der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse einen die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa betreffenden physischen Engpass identifiziert und den relevanten ÜNB RD- und CT-Maßnahmen empfiehlt, sind die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen auszuwählen.
 - c. Bei der Identifizierung geeigneter RD- und CT-Maßnahmen hat sich der RSC mit den RSC anderer CCR abzustimmen.
2. Wenn ein ÜNB vom RSC einen Vorschlag für RD- und CT-Maßnahmen erhält, bewertet er die empfohlenen Maßnahmen für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente. Der ÜNB entscheidet, ob er die empfohlenen RD- und CT-Maßnahmen umsetzt und soweit der ÜNB die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beschließt, wendet der ÜNB diese für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente an, vorausgesetzt, dass diese kompatibel mit Echtzeitbedingungen sind.
3. Falls ein ÜNB mit den vom RSC vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden ist, muss der betreffende ÜNB dem RSC eine Begründung vorlegen, warum er der Empfehlung des RSC nicht folgt; in diesem Fall gibt es folgende Möglichkeiten:
- a. Der ÜNB schlägt verschiedene Optionen zur Beseitigung des physischen Engpasses vor, die auf seine eigene Regelzone begrenzt sind. Der RSC hat den neuen Vorschlag des ÜNB in Bezug auf eine Lösung des physischen Engpasses zu bewerten, oder:
 - b. Der ÜNB bittet den RSC um einen neuen Vorschlag. In diesem Fall sollte der RSC neue Vorschläge zur Behebung des physischen Engpasses unterbreiten, bis eine Einigung erzielt wird.
4. Falls zwischen den ÜNB und dem RSC nach den Regelungen von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b keine Einigung in Bezug auf RD- und CT-Maßnahmen herbeigeführt werden kann, ist der physische Engpass gemäß Artikel 5 zu beheben.

Artikel 5

Bilateral koordiniertes Redispatching und Countertrading

1. Zur Gewährleistung einer Koordinierung im Falle von Ereignissen, die im Zeitraum zwischen der letzten relevanten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und der Echtzeit physische Engpässe verursachen, oder falls

in der vom RSC koordinierten Betriebssicherheitsanalyse bestimmte Elemente nicht berücksichtigt sind, verpflichten sich die ÜNB:

- a. zur bilateralen Koordination mit benachbarten ÜNB zwecks Planung und Durchführung von RD und CT
- b. direkt betroffene ÜNB und den RSC zu informieren
- c. die RD- und CT-Maßnahmen in die nächsten relevanten Einzelnetzmodelle einzubinden
- d. auf einseitige bzw. unkoordinierte RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung gemäß Artikel 35 Absatz 4 der CACM-Verordnung zu verzichten
- e. sich nach Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass eine RD- bzw. CT-Maßnahme keine Engpässe im Netz dritter ÜNB verursacht

Artikel 6

Regionenübergreifendes koordiniertes Redispatching und Countertrading

1. Über die in Artikel 3 beschriebenen RD- und CT-Maßnahmen hinaus gelten die folgenden beiden Fälle für regionenübergreifende koordinierte RD- und CT-Maßnahmen an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa entsprechend geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 und vorbehaltlich der Bestätigung der betreffenden ÜNB zur Behebung eines physischen Engpasses im angrenzenden Wechselstromnetz:
 - a. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa werden von den RSC der benachbarten CCRs über den RSC vorgeschlagen.
 - b. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa werden über den betreffenden angeschlossenen ÜNB von einem ÜNB einer benachbarten CCR beantragt, nachdem die letzte relevante koordinierte Betriebssicherheitsanalyse durch den RSC dieser CCR durchgeführt wurde.
2. Der RSC kann RD- und CT-Maßnahmen über den RSC benachbarter CCRs anfordern.
3. Nach der letzten relevanten durch den RSC durchgeführten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse können RD- und CT-Maßnahmen von einer benachbarten CCR über den in dieser CCR teilnehmenden relevanten angeschlossenen ÜNB angefordert werden.

Artikel 7

Dokumentation von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen

1. Die aus Artikel 7 folgende Dokumentation ist auf koordinierte Maßnahmen gemäß dieser CRC-Methode begrenzt.
2. Der RSC der CCR Hansa ist verpflichtet, im Hinblick auf RD und CT 5 Jahre lang Unterlagen aufzubewahren, die folgendes umfassen:
 - a. die dem RSC gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung von den jeweiligen ÜNB übermittelte Liste aller möglichen RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten
 - b. alle vom RSC den ÜNB übermittelten Empfehlungen für RD- und CT-Maßnahmen
 - c. die übereinstimmend mit den Empfehlungen des RSC auf der Grundlage der von den ÜNB erhaltenen Informationen durchgeführten RD- und CT-Maßnahmen
 - d. die Begründung, soweit RD- und CT-Empfehlungen des RSC nicht durchgeführt werden
 - e. alle ergriffenen alternativen RD- und CT-Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4, einschließlich aller zum gegebenen Zeitpunkt nicht ergriffenen Maßnahmen und die Begründung hierfür bzw. bilateral koordinierter RD- und CT-Maßnahmen, die im Hinblick auf die Grenzen der CCR Hansa durchgeführt wurden
3. Sofern alternative RD- und CT-Maßnahmen durchgeführt werden bzw. zum gegebenen Zeitpunkt keine Maßnahmen erfolgen, informiert der relevante ÜNB den RSC über solche Entscheidungen und die Begründungen hierfür, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.
4. Für den Fall, dass bilaterale RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden, informieren die ÜNB den RSC über solche Maßnahmen, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.

5. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf der Grundlage von Marktzeiteinheiten – für jede aktivierte Redispatching-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
 - a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Produktionssteigerung bzw. -drosselung, Lastflusserhöhung bzw. -verringerung, in MW)
 - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit)
 - c. die Identifikation, den Standort und die Art der von der Maßnahme betroffenen Netzelemente
 - d. den Grund für die Maßnahme
 - e. die von der ergriffenen Maßnahme betroffene Kapazität (in MW)

6. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf der Grundlage von Marktzeiteinheiten – für jede in seiner Regelzone aktivierte Countertrading-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
 - f. die ergriffene Maßnahme (d. h. Erhöhung oder Verringerung des gebotszonenübergreifenden Austausches, in MW)
 - g. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit)
 - h. die betroffene Gebotszonengrenze
 - i. den Grund für die Maßnahme
 - j. die Veränderung im gebotszonenübergreifenden Austausch (in MW)

7. Jeder ÜNB übermittelt dem RSC die in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 genannten Informationen, sofern bilateral koordinierte RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden.

8. Auf Verlangen der nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa sind die ÜNB verpflichtet, vollständige Unterlagen der gemäß Artikel 7 dokumentierten Positionen vorzulegen.

Artikel 8

Veröffentlichung und Implementierung der CRC-Methode

1. Die Implementierung dieser CRC-Methode erfolgt vorbehaltlich:
 - a. der behördlichen Genehmigung der nach Artikel 74 der CACM-Verordnung verlangten Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Artikel 9 der CACM-Verordnung
 - b. der Implementierung einer Koordinierten Methode für die Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung
 - c. der Bestellung und des Betriebs von RSC für die CCR Hansa, CCR Core und CCR Nordic
 - d. der Implementierung gemeinsamer Bestimmungen zur Koordinierung der regionalen Betriebssicherheit für die CCR Hansa, die CCR Core und die CCR Nordic gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung

2. Die Methode wird 6 Monate, nachdem die Bestimmungen dieses Artikels erfüllt sind, implementiert.

Artikel 9

Sprache

Die Referenzsprache für diese Methode ist Englisch. Sofern ÜNB diese Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der Methode vorzulegen.

Methode für das Koordinierte Redispatching
und Countertrading der ÜNB der Kapazitätsbe-
rechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der
Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission
vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie
für die Kapazitätsvergabe und das Engpassma-
nagement

19. Februar 2021

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode der Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung beschrieben¹.
- (2) Dies ist eine gemeinsame Methode für das Koordinierte Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „CRC-Methode“ bezeichnet) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet).
- (3) Die vorliegende CRC-Methode berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und sonstigen Methoden der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EU) 2019/943“ bezeichnet) sowie den Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über die Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak (im weiteren Verlauf als „KF CGS“ bezeichnet) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943². Die CACM-Verordnung legt Regelungen zur Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, der Betriebssicherheit und der Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität fest und definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCR auf europaweiter Ebene und über Gebotszongrenzen hinweg. Die SO-Verordnung definiert Regelungen und Anforderungen zur Entwicklung von Methoden mit dem Zweck der Wahrung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung trägt die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die CRC-Methode gewährleistet die Betriebssicherheit sowie die faire und diskriminierungsfreie Behandlung der ÜNB (Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 3 Buchstabe e der CACM-Verordnung). Sie gewährleistet die Betriebssicherheit durch Spezifizierung eines Verfahrens zur Koordinierung von Maßnahmen für das Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „RD und CT“ bezeichnet) von grenzüberschreitender Bedeutung, wobei der/die Regionale(n) Sicherheitskoordinator(en) als Vermittler dienen, um eine regionale Koordinierung und Abstimmung zu gewährleisten. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung der ÜNB.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CACM-Verordnung formalisiert die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa das koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa, einschließlich der Erleichterung einer Behebung physischer Engpässe in den angrenzenden Wechselstromnetzen mit grenzüberschreitender Bedeutung für die Gebotszongrenzen der CCR Hansa. Als solcher kann ein physischer Engpass in dem angrenzenden Wechselstromnetz an einer Seite des Interkonnektors, welcher effektiv durch koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa behoben werden kann, die Lastflussbedingungen in dem angrenzenden Wechselstromnetz auf der anderen Seite des Interkonnektors beeinflussen.
- (6) Die CRC-Methode der CCR Hansa fördert die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen, die eine effiziente und sichere Nutzung der Übertragungsinfrastruktur ermöglichen werden (Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 3 Buchstabe c der CACM-Verordnung). Durch eine Verbesserung der Koordinierung zwischen den ÜNB und die Ermöglichung einer effektiven Nutzung von RD- und CT-Ressourcen gewährleistet und verbessert die CRC-Methode die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen und trägt zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Elektrizitätssektors in der Union bei (Artikel 3 Buchstabe f und g der CACM-Verordnung).

¹ ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung) http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES_CCR_DECISION/Annex%20I.pdf

² Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Gewährung einer Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32020D2123&qid=1608200554462>

- (7) Die ÜNB der CCR Hansa betrachten Countertrading als Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe zwischen zwei Gebotszonen, für welche die präzise Erzeugungs- bzw. Lastflussmuster-Umstellung nicht vordefiniert ist und Redispatching als eine Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe durch Umstellung eines bestimmten Erzeugungs- bzw. Lastflussmusters. Insbesondere bezieht sich RD auf einen bzw. mehrere ÜNB bei Auftreten eines Engpasses und verlangt von spezifischen Erzeugungsanlagen (bzw. spezifischen Verbrauchern), die Produktion zu beginnen bzw. zu erhöhen und von spezifischen anderen Erzeugungsanlagen, die Produktion einzustellen bzw. zu verringern, um die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten.
- (8) Die Notwendigkeit für RD und CT, welche die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa beeinflussen, kann in unterschiedlichen zeitlichen Rahmen definiert werden, d. h. von Day-Ahead bis Echtzeit, um Engpässe zu beheben und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten. Diese CRC-Methode gewährleistet, dass die während der Planungsphase in einem zeitlichen Rahmen definierten RD- und CT-Maßnahmen auch in den nachfolgenden zeitlichen Rahmen berücksichtigt werden.
- (9) RD und CT können im Echtzeitbetrieb gemäß Artikel 23 der SO-Verordnung, welcher die Grundsätze für die Vorbereitung, Aktivierung und Koordinierung von Entlastungsmaßnahmen regelt, verwendet werden³.
- (10) Gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung stellt jeder ÜNB dem RSC der CCR Hansa eine aktualisierte Liste möglicher Entlastungsmaßnahmen und deren erwartete Kosten der in Artikel 22 der SO-Verordnung genannten Kategorien bereit.
- (11) Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a der SO-Verordnung wird der regionale Sicherheitskoordinator (RSC) der CCR Hansa auf der Grundlage der dem RSC zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen zur Entlastung von Einschränkungen der Betriebssicherheit empfehlen.
- (12) In der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse identifiziert der RSC der CCR Hansa die Notwendigkeit und unterbreitet den ÜNB der CCR Hansa Vorschläge für die Planung von RD- und CT-Maßnahmen auf der Grundlage der wirksamsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen. Dieser ständige Prozess, gespeist durch aktualisierte Informationen wie aktualisierte gemeinsame Netzmodelle, findet vom Day-Ahead bis zum Tag des Betriebes statt. Die Aktivierung von RD- bzw. CT-Maßnahmen erfolgt so nah an der Betriebszeit wie möglich. Dieser Zeitpunkt ist zwischen den ÜNB zu koordinieren, um eine Aktualisierung der Planung mit den neuesten Informationen zu ermöglichen. Dieses Verfahren ermöglicht eine verbesserte Auswahl von RD- und CT-Maßnahmen und eine Aktivierung solcher Maßnahmen ausschließlich bei Bedarf.
- (13) Diese CRC-Methode gewährleistet die Dokumentation der Notwendigkeit zur Anwendung von RD und CT durch die vom RSC der CCR Hansa oder vom ÜNB der CCR Hansa durchgeführte Betriebssicherheitsanalyse und in Echtzeit durch die ÜNB, wie in Artikel 7 beschrieben. RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung, die im Rahmen der Betriebssicherheitsanalyse als Lösungen bei Verstößen gegen die Betriebssicherheitsgrenzwerte identifiziert und getestet wurden, werden dadurch als Notwendigkeit zur Gewährleistung der Systemsicherheit verifiziert.
- (14) Die Einzelheiten der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und der regionalen Koordination der Betriebssicherheit im Hinblick auf zeitliche Planung, Umfang etc. sind nach Artikel 75 bis 78 der SO-Verordnung zu beschließen.
- (15) Mit dem Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über eine Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 wurde für die KF CGS eine Freistellung für 10 Jahre gewährt.

LEGEN DIE FOLGENDE CRC-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:

³ Entlastungsmaßnahmen gemäß der SO-Verordnung schließen RD und CT mit ein.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese CRC-Methode ist als gemeinsame Methode der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung zu betrachten und umfasst die koordinierten RD- und CT-Maßnahmen an den zur CCR Hansa gehörenden Gebotszonengrenzen, für welche die CACM-Verordnung gilt. Gleichzeitig kann auf der Grundlage dieser Methode die Kostenteilung für die Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in der CCR Hansa gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung erfolgen.
2. Die CRC-Methode umfasst die zeitlichen Rahmen von Day-Ahead bis Echtzeit, entsprechend den zeitlichen Rahmen der in der CCR Hansa gemäß Artikel 20 der CACM-Verordnung entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke der CRC-Methode die in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/943, der Richtlinie (EU) 2019/944, der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission (im weiteren Verlauf als „Transparenzverordnung“ bezeichnet) und dem Beschluss (EU) 11/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über die Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser CRC-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. „RSC“ bezeichnet – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – den/die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der SO-Verordnung für die CCR Hansa ernannten regionalen Sicherheitskoordinator(en) (RSC), der/die die ihm/ihnen nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c (i) der SO-Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt/erfüllen;
 - b. „ÜNB“ bezeichnet den/die ÜNB der CCR Hansa, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
3. In dieser CRC-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der Methode.
 - c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser CRC-Methode; und
 - d. jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen für Redispatching und Countertrading-Maßnahmen innerhalb der CCR Hansa

1. RD- und CT-Maßnahmen in der CCR Hansa werden auf der Grundlage geeigneter Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 mit den folgenden Zielen angewandt:
 - a. um technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa aufrecht zu erhalten
 - b. um Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen zu bewältigen
 - c. um die dem Markt bereitgestellte Kapazität auf dem Interkonnektor im Fall eines Engpasses auf einem Interkonnektor an welchen mehrere Windparks direkt angeschlossen sind, aufrechtzuerhalten, wenn ein solcher Engpass durch eine fehlerhafte Windprognose für einen dieser Windparks verursacht wurde

- d. für den Fall, dass die RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa vom Regionalen Sicherheitskoordinator (RSC) auf der Grundlage von Betriebssicherheitsanalysen vorgeschlagen werden, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, 3 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Absatz 1 Buchstabe c nicht genannt werden
 - e. für den Fall, dass RD- und CT-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa in Situationen koordiniert werden, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d nicht beschrieben werden
2. Die Koordinierung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d beschriebenen Maßnahmen muss den in Artikel 4 und 5 festgelegten Bestimmungen folgen, während die Koordinierung von Maßnahmen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e den in Artikel 5 festgelegten Bestimmungen folgen muss.

Artikel 4

Regional koordiniertes Redispatching und Countertrading

1. Artikel 70 Absatz 4, 76 Absatz 1 Buchstabe b und 78 der SO-Verordnung gelten für die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen zur Behebung im Rahmen der Betriebssicherheitsanalyse identifizierter physischer Engpässe. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- a. Die ÜNB übermitteln dem RSC eine Liste möglicher RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten. Die Liste ist dem RSC vor Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse zu übermitteln. Diese Liste muss im höchstmöglichen Umfang auf bestehende Marktmechanismen sowie die für die Regelzonen der ÜNB, einschließlich Interkonnektoren, geltenden geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gestützt werden.
 - b. Sofern der RSC im Rahmen der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse einen die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa betreffenden physischen Engpass identifiziert und den relevanten ÜNB RD- und CT-Maßnahmen empfiehlt, sind die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen auszuwählen.
 - c. Bei der Identifizierung geeigneter RD- und CT-Maßnahmen hat sich der RSC mit den RSC anderer CCR abzustimmen.
2. Wenn ein ÜNB vom RSC einen Vorschlag für RD- und CT-Maßnahmen erhält, bewertet er die empfohlenen Maßnahmen für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente. Der ÜNB entscheidet, ob er die empfohlenen RD- und CT-Maßnahmen umsetzt und soweit der ÜNB die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beschließt, wendet der ÜNB diese für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente an, vorausgesetzt, dass diese kompatibel mit Echtzeitbedingungen sind.
3. Falls ein ÜNB mit den vom RSC vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden ist, muss der betreffende ÜNB dem RSC eine Begründung vorlegen, warum er der Empfehlung des RSC nicht folgt; in diesem Fall gibt es folgende Möglichkeiten:
- a. Der ÜNB schlägt verschiedene Optionen zur Beseitigung des physischen Engpasses vor, die auf seine eigene Regelzone begrenzt sind. Der RSC hat den neuen Vorschlag des ÜNB in Bezug auf eine Lösung des physischen Engpasses zu bewerten, oder:
 - b. Der ÜNB bittet den RSC um einen neuen Vorschlag. In diesem Fall sollte der RSC neue Vorschläge zur Behebung des physischen Engpasses unterbreiten, bis eine Einigung erzielt wird.
4. Falls zwischen den ÜNB und dem RSC nach den Regelungen von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b keine Einigung in Bezug auf RD- und CT-Maßnahmen herbeigeführt werden kann, ist der physische Engpass gemäß Artikel 5 zu beheben.

Artikel 5

Bilateral koordiniertes Redispatching und Countertrading

1. Zur Gewährleistung einer Koordinierung im Falle von Ereignissen, die im Zeitraum zwischen der letzten relevanten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und der Echtzeit physische Engpässe verursachen, oder falls

in der vom RSC koordinierten Betriebssicherheitsanalyse bestimmte Elemente nicht berücksichtigt sind, verpflichten sich die ÜNB:

- a. zur bilateralen Koordination mit benachbarten ÜNB zwecks Planung und Durchführung von RD und CT
- b. direkt betroffene ÜNB und den RSC zu informieren
- c. die RD- und CT-Maßnahmen in die nächsten relevanten Einzelnetzmodelle einzubinden
- d. auf einseitige bzw. unkoordinierte RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung gemäß Artikel 35 Absatz 4 der CACM-Verordnung zu verzichten
- e. sich nach Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass eine RD- bzw. CT-Maßnahme keine Engpässe im Netz dritter ÜNB verursacht

Artikel 6

Regionenübergreifendes koordiniertes Redispatching und Countertrading

1. Über die in Artikel 3 beschriebenen RD- und CT-Maßnahmen hinaus gelten die folgenden beiden Fälle für regionenübergreifende koordinierte RD- und CT-Maßnahmen an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa entsprechend geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 und vorbehaltlich der Bestätigung der betreffenden ÜNB zur Behebung eines physischen Engpasses im angrenzenden Wechselstromnetz:
 - a. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa werden von den RSC der benachbarten CCRs über den RSC vorgeschlagen.
 - b. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa werden über den betreffenden angeschlossenen ÜNB von einem ÜNB einer benachbarten CCR beantragt, nachdem die letzte relevante koordinierte Betriebssicherheitsanalyse durch den RSC dieser CCR durchgeführt wurde.
2. Der RSC kann RD- und CT-Maßnahmen über den RSC benachbarter CCRs anfordern.
3. Nach der letzten relevanten durch den RSC durchgeführten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse können RD- und CT-Maßnahmen von einer benachbarten CCR über den in dieser CCR teilnehmenden relevanten angeschlossenen ÜNB angefordert werden.

Artikel 7

Dokumentation von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen

1. Die aus Artikel 7 folgende Dokumentation ist auf koordinierte Maßnahmen gemäß dieser CRC-Methode begrenzt.
2. Der RSC der CCR Hansa ist verpflichtet, im Hinblick auf RD und CT 5 Jahre lang Unterlagen aufzubewahren, die folgendes umfassen:
 - a. die dem RSC gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung von den jeweiligen ÜNB übermittelte Liste aller möglichen RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten
 - b. alle vom RSC den ÜNB übermittelten Empfehlungen für RD- und CT-Maßnahmen
 - c. die übereinstimmend mit den Empfehlungen des RSC auf der Grundlage der von den ÜNB erhaltenen Informationen durchgeführten RD- und CT-Maßnahmen
 - d. die Begründung, soweit RD- und CT-Empfehlungen des RSC nicht durchgeführt werden
 - e. alle ergriffenen alternativen RD- und CT-Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4, einschließlich aller zum gegebenen Zeitpunkt nicht ergriffenen Maßnahmen und die Begründung hierfür bzw. bilateral koordinierter RD- und CT-Maßnahmen, die im Hinblick auf die Grenzen der CCR Hansa durchgeführt wurden
3. Sofern alternative RD- und CT-Maßnahmen durchgeführt werden bzw. zum gegebenen Zeitpunkt keine Maßnahmen erfolgen, informiert der relevante ÜNB den RSC über solche Entscheidungen und die Begründungen hierfür, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.
4. Für den Fall, dass bilaterale RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden, informieren die ÜNB den RSC über solche Maßnahmen, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.

5. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf der Grundlage von Marktzeiteinheiten – für jede aktivierte Redispatching-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
 - a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Produktionssteigerung bzw. -drosselung, Lastflusserhöhung bzw. -verringerung, in MW)
 - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit)
 - c. die Identifikation, den Standort und die Art der von der Maßnahme betroffenen Netzelemente
 - d. den Grund für die Maßnahme
 - e. die von der ergriffenen Maßnahme betroffene Kapazität (in MW)
6. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf der Grundlage von Marktzeiteinheiten – für jede in seiner Regelzone aktivierte Countertrading-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
 - f. die ergriffene Maßnahme (d. h. Erhöhung oder Verringerung des gebotszonenübergreifenden Austausches, in MW)
 - g. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit)
 - h. die betroffene Gebotszonengrenze
 - i. den Grund für die Maßnahme
 - j. die Veränderung im gebotszonenübergreifenden Austausch (in MW)
7. Jeder ÜNB übermittelt dem RSC die in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 genannten Informationen, sofern bilateral koordinierte RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden.
8. Auf Verlangen der nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa sind die ÜNB verpflichtet, vollständige Unterlagen der gemäß Artikel 7 dokumentierten Positionen vorzulegen.

Artikel 8

Veröffentlichung und Implementierung der CRC-Methode

1. Die Implementierung dieser CRC-Methode erfolgt vorbehaltlich:
 - a. der behördlichen Genehmigung der nach Artikel 74 der CACM-Verordnung verlangten Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Artikel 9 der CACM-Verordnung
 - b. der Implementierung einer Koordinierten Methode für die Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung
 - c. der Bestellung und des Betriebs von RSC für die CCR Hansa, CCR Core und CCR Nordic
 - d. der Implementierung gemeinsamer Bestimmungen zur Koordinierung der regionalen Betriebssicherheit für die CCR Hansa, die CCR Core und die CCR Nordic gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung
2. Die Methode wird 6 Monate, nachdem die Bestimmungen dieses Artikels erfüllt sind, implementiert.

Artikel 9

Sprache

Die Referenzsprache für diese Methode ist Englisch. Sofern ÜNB diese Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der Methode vorzulegen.